



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax DW 218, DVR. 0398136; UID-Nr: ATU 16213602
E-mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at



P16-0565

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Gemeindefriedhöfe in Gaweinstal, Atzelsdorf, Höbersbrunn, Martinsdorf
Pellendorf, und Schrick

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften) beträgt für

a) Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (Einzelgräber):

Reihengrab	€ 180,00
Wandgrab, im Friedhof Gaweinstal, Schrick neu und Atzelsdorf	€ 270,00
Ganggrab, nur im Friedhof Schrick	€ 270,00

b) Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu 6 Leichen (Doppelgräber):

Reihengrab	€ 310,00
Wandgrab, nur im Friedhof Gaweinstal, Schrick neu und Atzelsdorf	€ 490,00
Ganggrab, nur im Friedhof Schrick	€ 490,00

c) sonstige Grabstellen

Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 250,00
Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 400,00
Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 2.400,00
Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 4.800,00
Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 9.600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde (Urnennischen), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde (Grüfte), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1) Die Beerdigungsgebühr für die Beerdigung einer Leiche (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung der Geräte) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 250,00
b) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 550,00
c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 130,00
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 150,00

2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 400,00.

3) Für diese Leistungen anlässlich eines Begräbnisses an einem **Samstag**
erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,00

4) Für diese Leistungen anlässlich eines Begräbnisses an einem **Sonn- oder Feiertag** erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 400,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für eine Urne aus einer Urnennische beträgt € 130,00.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Kalendertag € 30,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gaweinstal, am 29. März 2016

Der Bürgermeister:



Richard Schober

(Richard Schober)

Angeschlagen: 29.03.2016

Abgenommen: 13.04.2016

